

Information zur Öffentlichen Ausschreibung

WICHTIG:

Bei Abgabe eines Papierangebotes ist unbedingt die Datei Angebotsschreiben.pdf (Schreibweise beachten!) aufgrund der zu leistenden Unterschrift auf dem Angebot zu verwenden. Fehlt diese Unterschrift auf dem Angebotsschreiben im Papierangebot, muss das Angebot aus der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

Alle anderen geforderten Unterschriften in den Vergabeunterlagen sind nur erforderlich, wenn diese nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes sind.

Außerdem ist die Datei Leistungsverzeichnis.pdf mit weiteren auszufüllenden Dateien (z. B. Preisblätter) dem Papierangebot beizufügen. Die Angebotsschreiben und das Leistungsverzeichnis müssen zur Angebotsabgabe an die Vergabestelle zurückgegeben werden.

Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

Änderungen an den Vergabeunterlagen führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Dazu gehören auch dem Angebot beigefügte Zahlungsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Angaben zum Erfüllungsort, Eigentumsvorbehalte und Gerichtsstand.

Solche Angaben befinden sich häufig vorgedruckt auf beigefügten Anschreiben oder in Katalogen. Diese sind durchzustreichen oder im Anschreiben für ungültig zu erklären.

Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 v. H. des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Übersteigt der Nachunternehmeranteil diesen Rahmen kann das zum Ausschluss des Angebotes führen. Sollten Nachunternehmer zum Einsatz kommen, ist eine Verpflichtungserklärung, "Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes" sowie die "Eigenerklärung zur Eignung in Öffentlichen Ausschreibungen" dieser Nachunternehmer auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Bei Bedarf können entsprechende Formulare abgefordert werden.

Eventuelle Bieteranfragen sind bis spätestens 5 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Spätere Anfragen werden nicht beantwortet.

Ein vom Bieter gewährter Nachlass (ohne Bedingungen) ist bereits in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Die AGB's und Datenschutzbestimmungen der Vergabeplattform evergabe.de sind zu beachten. Insbesondere ist regelmäßig (bei laufenden Verfahren ggf. täglich) das Postfach unter www.evergabe.de/mein-evergabe/postfach auf neue Nachrichten zu prüfen, da Informationen i.d.R. nur elektronisch auf eVergabe.de bereitgestellt werden.

Bei innergemeinschaftlichem Erwerb ist die Stadt Chemnitz Umsatzsteuerschuldner.

USt.-IdNr. der Stadt Chemnitz: DE 140857852

RECHTSBEHELFBELEHRUNG

Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu rügen, bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist.

Zur Erleichterung der weiteren Bearbeitung ist bei den Angeboten auf Bindungen jeglicher Art, insbesondere auf Spiralbindungen, Heft- oder Büroklammern zu verzichten.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

(zum Verbleib beim Bieter)

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

– an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

– ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

– in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

– in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

– dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

– dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.